

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) - Besonderer Teil -

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.7.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.7.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Geschichtswissenschaft des Fachbereichs Geschichtswissenschaft der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Geschichtswissenschaft dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine, wissenschaftlich fundierte, berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Geschichtswissenschaft begründen. ²Das Fach umfasst wissenschaftliche Fragestellungen aus den Bereichen der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit (bis zur Gegenwart) sowie, zeitlich übergreifend, der Historischen Hilfswissenschaften. ³Dabei finden geographisch der europäisch-atlantisch-mediterrane Raum einschließlich Kleinasiens (Antike), Osteuropas und Nordamerikas (Neuzeit) sowie die Geschichtliche Landeskunde Südwestdeutschlands (Mittelalter und Neuzeit) in vergleichender Perspektive Berücksichtigung. ⁴Die Studierenden werden dazu angeleitet, sich durch gründliches, kritisches Studium von Quellen, Darstellungen und maßgeblichen Forschungsbeiträgen profunde Fachkenntnisse und ein breites Überblickswissen anzueignen, das größere historische Zusammenhänge herzustellen vermag und wichtige Strukturen, Prozesse, Ereignisse und Phänomene damit begründet zu verknüpfen versteht. ⁵Sie lernen, wissenschaftliche Fragestellungen aus den in Satz 2 genannten Gebieten selbständig zu bearbeiten. ⁶Dazu gehören insbesondere die sichere Beherrschung der geschichtswissenschaftlichen Methoden, Vertrautheit mit den theoretischen Grundlagen historischer Analyse, Sicherheit in der Anwendung historischer Begriffe und klare geographische Vorstellungen sowie die Fähigkeit zum Gebrauch der einschlägigen wissenschaftlichen Hilfsmittel.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Geschichtswissenschaft ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für das Studium der Geschichtswissenschaft im Hauptfach wie im Nebenfach des B.A.-Studiengangs sind ausreichende Kenntnisse des Lateinischen sowie des Englischen und einer weiteren Fremdsprache notwendig, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen. ²Der Nachweis ausreichender Lektürefähigkeit im Englischen und einer weiteren Fremdsprache erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente (z. B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Sprachkurse, in der Regel mindestens bis Erreichen des Niveaus B1+). ³Ausreichende Kenntnisse des Lateinischen werden durch das erfolgreiche Absolvieren der Grundmodule 2 und 3 nachgewiesen. ⁴Die Vorlage der Nachweise über die in Satz 1 genannten Fremdsprachenkenntnisse ist Voraussetzung für das Ausstellen des Zwischenprüfungszeugnisses und der Bachelor-Urkunde.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Geschichtswissenschaft kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Geschichtswissenschaft als **Hauptfach** erfordert die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt **99 ECTS-**

Punkten:

A. Pflichtbereich

In den **Grundmodulen** werden epochenübergreifend (Grundmodul 1) und jeweils epochenspezifisch (Grundmodule 2 bis 4) die methodischen und propädeutischen Grundkenntnisse für die geschichtswissenschaftliche Arbeit vermittelt und eingeübt. Die Grundmodule können in beliebiger Reihenfolge während der ersten zwei Studienjahre absolviert werden; sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester. In mindestens einem der Grundmodule 2 bis 4 muss die Modulprüfung als 15minütige mündliche Vorlesungsprüfung abgelegt werden. In Übungen werden Modulprüfungen in der Regel als schriftliche Leistungen (Umfang: ca. 5 Seiten) oder, nach Maßgabe des jeweiligen Lehrenden, als 15minütige mündliche Prüfungen erbracht. Im Übrigen ergeben sich die in den Grundmodulen zu erbringenden Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus dem Modulhandbuch.

In den beiden **Aufbaumodulen** werden die in den Grundmodulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse an exemplarischen Themenfeldern im Hinblick auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten vertieft. Die Aufbaumodule können in beliebiger Reihenfolge nach Abschluss der vier Grundmodule absolviert werden; sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester. Mit den Aufbaumodulen sind zwei Epochen der Geschichte zu berücksichtigen. Im Übrigen ergeben sich die in den Aufbaumodulen zu erbringenden Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus dem Modulhandbuch.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	GES-BA-GM1	Grundmodul 1: Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	6
1-4	GES-BA-GM2	Grundmodul 2: Einführung in die Geschichte der Antike	12
1-4	GES-BA-GM3	Grundmodul 3: Einführung in die Geschichte des Mittelalters	12
1-4	GES-BA-GM4	Grundmodul 4: Einführung in die Geschichte der Neuzeit	12
5-6	GES-BA-AM1/2/3	Aufbaumodul 1: Vertiefung und Spezialisierung I	15
5-6	GES-BA-AM1/2/3	Aufbaumodul 2: Vertiefung und Spezialisierung II	15
	GES-BA-PM	Prüfungsmodul: Bachelor-Arbeit	12

B. Wahlbereich

Im Wahlbereich sind beliebige Lehrveranstaltungen zur Geschichtswissenschaft oder zu fachnahen Gebieten (mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen des gewählten Nebenfachs) im Gesamtumfang von **15 ECTS-Punkten** erfolgreich zu absolvieren. Aus fachnahen Gebieten können maximal sechs Leistungspunkte angerechnet werden; über die Anerkennung von Lehrveranstaltungen in fachnahen Gebieten entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit an ein geschäftsführendes Mitglied delegieren kann. Die Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs können während des gesamten B.A.-Studiums belegt werden. Noten in Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs werden bei der Berechnung der Fachnote und der Bachelor-Gesamtnote nicht berücksichtigt.

C. Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

In diesem Bereich sind insgesamt **21 ECTS-Punkte** zu erwerben. Studiengangrelevante Praktika können in der Regel im Umfang von maximal 12 ECTS-Punkten angerechnet werden; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit an ein geschäftsführendes Mitglied delegieren kann. Die Lehrveranstaltungen zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen können während des gesamten B.A.-Studiums belegt werden.

Noten in Lehrveranstaltungen und Praktika zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen werden bei der Berechnung der Fachnote und der Bachelor-Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Studium der Geschichtswissenschaft als **Nebenfach** erfordert die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt **60 ECTS-Punkten**:

Pflichtbereich

In den **Grundmodulen** werden epochenübergreifend (Grundmodul 1) und jeweils epochenspezifisch (Grundmodule 2 bis 4) die methodischen und propädeutischen Grundkenntnisse für die geschichtswissenschaftliche Arbeit vermittelt und eingeübt. Die Grundmodule können in beliebiger Reihenfolge während der ersten zwei Studienjahre absolviert werden; sie erstrecken sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester. In mindestens einem der Grundmodule 2 bis 4 muss die Modulprüfung als 15minütige mündliche Vorlesungsprüfung abgelegt werden. In Übungen werden Modulprüfungen in der Regel als schriftliche Leistungen (Umfang: ca. 5 Seiten) oder, nach Maßgabe des jeweiligen Lehrenden, als 15minütige mündliche Prüfungen erbracht. Im Übrigen ergeben sich die in den Grundmodulen zu erbringenden Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus dem Modulhandbuch.

In den **Teil-Aufbaumodulen** werden die in den Grundmodulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse an exemplarischen Themenfeldern im Hinblick auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten vertieft. Die beiden Teil-Aufbaumodule sind nach Abschluss der vier Grundmodule zu absolvieren und können sich auf eine oder mehrere Epoche(n) der Geschichte beziehen. Im Übrigen ergeben sich die in den Teil-Aufbaumodulen zu erbringenden Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus dem Modulhandbuch.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	GES-BA-GM1	Grundmodul 1: Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	6
1-4	GES-BA-GM2	Grundmodul 2: Einführung in die Geschichte der Antike	12
1-4	GES-BA-GM3	Grundmodul 3: Einführung in die Geschichte des Mittelalters	12
1-4	GES-BA-GM4	Grundmodul 4: Einführung in die Geschichte der Neuzeit	12
5-6	GES-BA-AM1/2/3 (T)	Teil-Aufbaumodul 1: Vertiefung und Spezialisierung I	9
5-6	GES-BA-AM1/2/3 (T)	Teil-Aufbaumodul 2: Vertiefung und Spezialisierung II	9

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Repetitorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Geschichtswissenschaft ist in der Regel deutsch.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 Abs. 2 (Hauptfach) bzw. § 3 Abs. 3 (Nebenfach) des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundmoduls 1 und eines der Grundmodule 2

bis 4.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Geschichtswissenschaft ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Grundmoduls oder zweier Grundmodule.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Grundmoduls 1 und eines der Grundmodule 2 bis 4 (insgesamt 18 LP).

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach Geschichtswissenschaft aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines Grundmoduls oder zweier Grundmodule (insgesamt 12 LP).

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 bis 4,
2. der Nachweis der Orientierungsprüfung,
3. die gemäß § 2 Abs. 3 nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach Geschichtswissenschaft sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 bis 4,
2. der Nachweis der Orientierungsprüfung,
3. die gemäß § 2 Abs. 3 nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Grundmodule 1 bis 4.

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Geschichtswissenschaft aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Grundmodule 1 bis 4.

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsmodul (Bachelor-Arbeit) ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Nachweis der Zwischenprüfung im Hauptfach sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an

den Lehrveranstaltungen eines Aufbaumoduls zu der Epoche, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entstammt.

(2) Die Bachelorprüfung im Hauptfach besteht gemäß § 16 des Allgemeinen Teils aus den in § 3 Abs. 2 des Besonderen Teils genannten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Grund- und Aufbaumodulen sowie dem Prüfungsmodul (Bachelor-Arbeit).

(3) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Nachweis der Zwischenprüfung sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der beiden Teil-Aufbaumodule.

(4) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Geschichtswissenschaft besteht gemäß § 16 des Allgemeinen Teils aus den in § 3 Abs. 3 des Besonderen Teils genannten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Grund- und Teil-Aufbaumodulen.

§ 11 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wie folgt:

Note der Zwischenprüfung	40%
Aufbaumodul 1	20%
Aufbaumodul 2	20%
Prüfungsmodul Bachelor-Arbeit	20%

(2) Die Note im Nebenfach Geschichtswissenschaft ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wie folgt:

Note der Zwischenprüfung	70%
Teil-Aufbaumodul 1	15%
Teil-Aufbaumodul 2	15%

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Geschichtswissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2013 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Geschichtswissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 24.7.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.12.2018 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20.12.2018 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Nachweis ausreichender Lektürefähigkeit im Englischen und einer weiteren Fremdsprache erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente (z. B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Sprachkurse, in der Regel mindestens bis Erreichen des Niveaus B1). ³Ausreichende Kenntnisse des Lateinischen werden nachgewiesen durch das Latinum oder durch die mindestens mit der Note „ausreichend“(4,0) bestandene Klausur „Nachweis Lateinkenntnisse Geschichte“.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„⁸Die Aufbaumodule können in beliebiger Reihenfolge nach Abschluss des Grundmoduls 1 sowie des Grundmoduls zur entsprechenden Epoche absolviert werden.“

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„⁸Die beiden Teil-Aufbaumodule können in beliebiger Reihenfolge nach Abschluss des Grundmoduls 1 sowie des Grundmoduls zur entsprechenden Epoche absolviert werden und können sich auf eine oder mehrere Epoche(n) der Geschichte beziehen.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2019. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 17.05.2019 beim für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden

Regelung werden angerechnet.⁷Darüber hinaus kann der für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für den Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 20.12.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor